

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	19 (1946)
Heft:	5
 Artikel:	Meldepflicht ausser Dienst
Autor:	Kopp, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516809

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

freudig mit ja, wenn sie gefragt wurden, ob noch mehr gewünscht würde. Unsere Befürchtungen, dass sich im Laufe der Reise das schöne, entlehnte Geschirr reduzieren könnte, haben sich nicht bewahrheitet. Tatsächlich hat bei unserer Rückkehr in Winterthur kein einziges Stück gefehlt. Besonders in den Wagen, die die liegenden Verwundeten beherbergten, war es nicht einfach, diese bereits teilweise vom Tod gezeichneten Menschen zu betreuen. Auf vielen Gesichtern dieser vom Kriege versehrten Männer war eine grosse Apathie zu lesen, aus der man nicht erkannte, ob sie sich über ihr Schicksal bewusst waren oder nicht. Jedoch beim Anblick des Bodensees machte sich bald eine helle Begeisterung bemerkbar. Man hatte den Eindruck, als ob die Leute von ihrer Heimat noch sehr viel erwarten würden, besonders dass sie nun richtig gepflegt würden. Wie viele dieser Leute wurden wohl später dann um ihre Illusionen betrogen? Niemand weiß es, es ist nur anzunehmen, dass es Viele sein werden. Die Verwundeten waren untereinander sehr friedlich gestimmt und die gegenseitige Hilfsbereitschaft war auffallend gross, sodass man annehmen konnte, dass sie an ihrem Los gemeinsam teilnahmen.

Kurz vor der Ankunft in Kreuzlingen war die Verpflegung beendet. Mit einer gewissen Bedrücktheit wurden die Leute den deutschen Behörden übergeben. Bedenklich hat die Teilnehmer dieser Fahrt aus Winterthur gestimmt, sehen zu müssen, dass bei der Übergabekontrolle seitens des schweizerischen Militärs mit den beiden höheren Offizieren ein Unteroffizier mit geladener Maschinenpistole durch die Wagen gehen musste. Alle fragten sich, ob tatsächlich bei diesen hilflosen Gestalten die Kontrolle nicht auch ohne diese Waffe durchführbar gewesen wäre.

Wenn auch die Sympathien in diesen Jahren für unseren nördlichen Nachbar nicht gross waren, musste sich doch jeder fragen, ob sich die Menschheit wirklich nur dazu fortpflanzt, um sich alle paar Jahrzehnte gegenseitig zu zerfleischen. Was ist jeweils das Ergebnis? Krüppel und Verstümmelte sind es, die dann den Rest ihres Lebens, ohne der Menschheit etwas nützen zu können, untätig auf ihren Tod warten müssen. Kriege gab es seit Menschengedenken, aber anstatt die Entwicklung der Technik der Menschheit zugute kommen zu lassen, wird sie dazu missbraucht, Waffen zu erfinden, die auf immer teuflischere Art den Menschen Tod und Elend bringen.

Obwohl es für den Fourier und den HT. ein strenger Tag und keine Vergnügungsreise war, konnten doch alle mit der Genugtuung heimfahren, diesen bedauernswerten Leuten einen Dienst erwiesen zu haben.

Meldepflicht ausser Dienst

von Oblt. Qm. A. Kopp, Luzern

Mit der am 1. Juni 1945 in Kraft getretenen neuen „Verordnung über das militärische Kontrollwesen“ ist in der Meldepflicht von Adressänderungen an den Kommandanten eine Neuerung in die Friedenszeit übernommen worden, die wir erst seit dem letzten Aktivdienst kennen.

Art. 29 der neuen Kontrollverordnung (KV. 45) besagt, dass jeder Schweizerbürger vom Zeitpunkt des Empfanges des Dienstbüchleins an, bis zum Ende seiner Wehrpflicht, d. h. bis zum 60. Altersjahr meldepflichtig ist.

Während die Ziff. 1—3 des Art. 30 dieser Kontrollverordnung die jedem Wehrpflichtigen bekannte Ab- und Anmeldung beim Sektionschef ordnen, schreibt die Ziff. 4 nun auch die Meldepflicht gegenüber dem Kommandanten vor. Sie lautet: „In Stäben und Einheiten eingeteilte oder dahin abkommandierte Dienst- und Hilfsdienstpflchtige haben überdies jede Änderung der Postadresse ihrem Kommandanten sofort schriftlich zu melden.“

In Ergänzung dieser Vorschrift hat das Eidg. Militärdepartement unterm 28. Dezember 1945 ein Kreisschreiben an die interessierten Dienststellen und kantonalen Behörden erlassen, worin auf die Schaffung eines Deckblattes D 1 zum Dienstbüchlein früherer Ausgaben hingewiesen wird, das die bisherigen Vorschriften ersetzt, auf die neuen An- und Abmeldepflichten hinweist. Dieses Deckblatt wird von den kontrollführenden Behörden, bei jeder sich bietenden Gelegenheit in die Dienstbüchlein geklebt. Darin wird, analog der Kontrollverordnung, verfügt, dass Dienst- und Hilfsdienstpflchtige, die in Stäben oder Einheiten der Armee eingeteilt oder zu solchen abkommandiert sind, jede Adressänderung sofort schriftlich ihrem Kommandanten zu melden haben.

Es wird somit auch nach Beendigung des Aktivdienstes als eine der ersten ausserdienstlichen Pflichten vom Wehrmann verlangt, dass er jeden Wohnungswechsel unter Vorlegung des Dienstbüchleins dem Sektionschef meldet und ausserdem auch seinem Kommandanten die neue Wohnadresse schriftlich bekannt gibt. Die Truppenkommandanten melden nach Art. 40 der KV. 45 Widerhandlungsfälle den zuständigen Korpskontrollführern zwecks Bestrafung. Fehlbare können mit Verweis, im Rückfall mit Arrest, oder mit Bussen bis Fr. 40.— bestraft werden.

Die laufende Nachführung der Adressen verlangt vom Kommandanten oder seinem Beauftragten (in vielen Fällen wird es der Fourier sein) bei grösseren Beständen immer wiederkehrenden Arbeitsaufwand. Ihn zu vereinfachen oder zu reduzieren ist anzustreben. Um einerseits diesem Verlangen nachzukommen, sowie anderseits die Wehrpflichtigen auf die Meldepflicht aufmerksam zu machen und zu erreichen, dass sämtliche Adressänderungen lückenlos gemeldet werden, habe ich noch während des Aktivdienstes Adressänderungskarten drucken und jedem Wehrmann in sein Dienstbüchlein legen lassen. Wird nun eine Adressänderung gemeldet, so lasse ich dem betreffenden Wehrmann eine neue Adressänderungskarte zustellen, die er für eine folgende Meldung benützen kann und so fort. Diese Adressänderungskarte ist als Militärpostkarte in Form der Geschäftsauswortkarte hergestellt. Sie bietet den grossen Vorteil für den Kommandanten oder den mit der Nachführung der Postadressen Beauftragten, dass einzig die Adresse des Empfängers geschrieben werden muss, dann wird die perforierte Karte gefaltet und ist schon briefkastenbereit.

Das System hat sich im Aktivdienst und auch seither sehr bewährt. Der Wehrmann wird auf die Meldepflicht gegenüber seinem Kommandanten aufmerksam

gemacht und die Arbeit des Kontrollführers wird erleichtert. Die Firma W. & R. Müller, Buchdruckerei und Verlag in Gersau besorgt den Druck solcher Adressänderungskarten und ist in der Lage mit Mustern und Preisen zu dienen (s. Inserat).

Ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung

Das Eidg. Militärdepartement hat durch eine Verfügung vom 8. April 1946 die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung neu geordnet. Grundsätzlich besteht ein Verbot der ausserdienstlichen Benützung der Bewaffnung, Bekleidung, Gepäckausrustung, Lederzeug, Fahrräder, Musikinstrumente, Trommeln, Reitzeuge und des Ordonnanzschuhwerkes.

Von diesem Verbot sind jedoch gemäss dieser neuen Verfügung ausgenommen:

- a) Schiesswaffen, Feldstecher, Kompass, Musikinstrumente, Reitzeuge und Hundeausrustung für Kriegshunde (Ob es wohl für Kriegshunde besondere Reitzeuge gibt oder ob vielmehr die Of.-Reitzeuge gemeint sind? Die Red.), sofern diese Gegenstände zu Übungszwecken benützt werden;
- b) die Ordonnanz-Fahrräder der Militärradfahrer, ohne Rahmentasche;
- c) Stiefel (Gamaschen) und Reithosen der Wehrmänner, sofern diese Gegenstände zum Reiten benützt werden;
- d) die Militärhosen der Mitglieder von Pontonierfahrvereinen, sofern sie bei Veranstaltungen dieser Vereine (Fahrübungen, Wettkämpfe und dergleichen) getragen werden;
- e) Ordonnanzschuhe, sofern sie zu militärischen Übungen oder zur Erhaltung der Marschtüchtigkeit (insbesondere vor dem Einrücken) benützt werden;
- f) Rucksäcke und Feldflaschen, sofern sie zu militärischen Übungszwecken oder zum Training (insbesondere vor dem Einrücken) benützt werden.

Gemäss Art. 94 der Militärorganisation behält seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung als freies Eigentum, wer seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat. Die erwähnte Verfügung bestimmt, dass dabei alle Gradabzeichen, besonders Abzeichen, Knöpfe, Achselstücke, Kragenpatten oder -besatz, Ärmelpatten oder Ärmelaufschläge von Waffenröcken, die Passepoils von den Hosen zu entfernen sind, wenn diese Kleidungsstücke in Zivil getragen werden. Außerdem haben die Zeughausverwaltungen die Kleidungsstücke auf der Innenseite, d. h. auf dem Futter, sowie die Tornister und Brotsäcke auf der Innenseite des Deckels, mit einem Stempel zu bezeichnen oder mit einer entsprechenden Plombe zu versehen.

Militärische Ausschusskleidungsstücke, die von der Kriegsmaterialverwaltung an die Zivilbevölkerung zum Verkauf gelangen, sind durch Umfärben, Entfernen der Kragen- und Ärmelpatten sowie der Metallknöpfe, als Militärkleider unkenntlich zu machen.

Die Verfügung tritt am 1. Mai 1946 in Kraft. Durch sie werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Verfügungen aufgehoben.